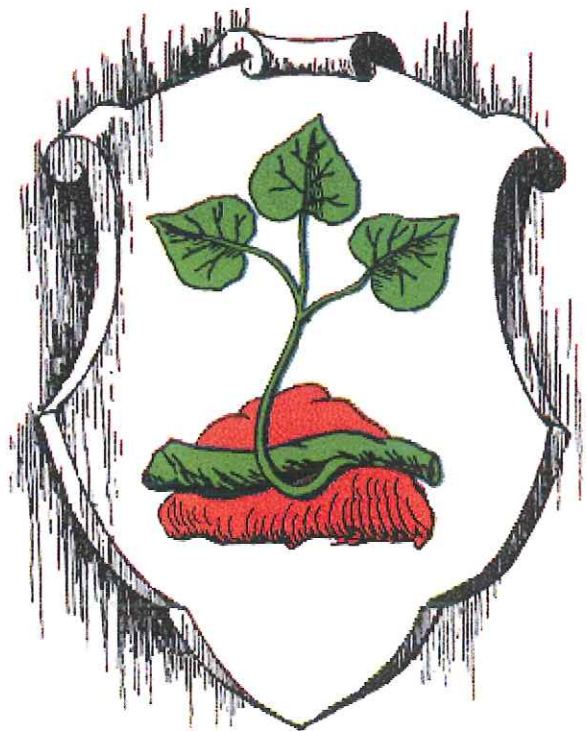


1. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Kosten- beiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (Kostenbeitragsatzung)



1. Änderung der Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in der jeweils gültigen Fassung

Artikel I

Aufgrund von § 90 des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 26. April 2018 (GVBl. 2018, S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert am 20. September 2015 (GVBl. S. 618)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in ihrer Sitzung am 07. Juni 2018 nachstehende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (Kostenbeitragsatzung)

beschlossen:

Artikel II

§ 2 Betreuungszeit und Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge der unterschiedlichen Betreuungsangebote der Tageseinrichtungen für Kinder des kommunalen Trägers Stadt Rotenburg a. d. Fulda nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung werden in folgender Höhe erhoben:

bei einer Halbtagsbetreuung (Mo – Fr: 06:30 – 12:30 Uhr)	U3-Betreuung (Krippe 1-3 J.):	132,00 EUR
	Ü3-Betreuung (3-6 J.):	0,00 EUR
bei einer Zweidrittel-Betreuung (Mo – Fr: 06:30 – 14:30 Uhr)	U3-Betreuung (Krippe 1-3J.):	192,00 EUR
	Ü3-Betreuung (3-6 J.):	24,00 EUR
bei einer Ganztagsbetreuung (Mo – Do: 06:30 – 17:30 Uhr und Fr: 06:30 – 14:30 Uhr)	U3-Betreuung (Krippe 1-3J.):	226,00 EUR
	Ü3-Betreuung (3-6 J.):	53,00 EUR

- (2) In familiären oder beruflich begründeten Ausnahmefällen können Erziehungsberechtigte für ihre betreuten Kinder außerhalb der mit ihnen vertraglich festgelegten Betreuungszeit nach Absprache mit der Kita-Leitung Betreuungsstunden nachmittags zusätzlich hinzukaufen. Die Zukaufmöglichkeit ist aufgrund ihres Ausnahmestatus monatlich auf maximal 4x begrenzt und gilt nur für die vertraglich vorgesehene Tageseinrichtung für Kinder. Unabhängig vom zeitlichen Umfang der zusätzlichen Nachmittagsbetreuung sind hierfür 5,00 EUR zu entrichten. Im Falle der Inanspruchnahme einer zusätzlichen Nachmittagsbetreuung durch ansonsten halbtagsbetreute Kinder ist die Teilnahme dieser Kinder an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Die Kosten für die Mittagsverpflegung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind durch die Erziehungsberechtigten ebenfalls nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 zu entrichten.
- (3) Werden vertraglich gebuchte Zeiten der gewählten Betreuungsform zweimal im Monat mehr als 10 Minuten überzogen, wird ab der dritten Überziehung pro angefangene Stunde ein Beitrag von 16,00 EUR nachberechnet. Die Vorschriften des § 6 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
 1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang bis zu sechs Stunden täglich vertraglich vereinbart ist.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich vertraglich vereinbart wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben), die ihren Hauptwohnsitz in Rotenburg a. d. Fulda haben, zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, so ermäßigt sich der für das zweite und jedes weitere Kind nach dieser Kostenbeitragssatzung zu entrichtende Beitrag um 50 %. Dies gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff. dieser Satzung ergibt.

§ 5 Verpflegungsentgelt und sonstige Entgelte

- (1) Die Mittagsverpflegung eines Kindes kann nur im Rahmen der Anmeldung zu einer 2/3- oder Ganztagsbetreuung erfolgen; die Teilnahme ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 HKJGB verpflichtend. Lediglich bei Krankheit, Urlaub oder Abholung des Kindes bis 12:30 Uhr entfällt an diesen Tagen die Zahlung des Verpflegungsentgelts, wenn das Kind bis spätestens 09:00 Uhr von der Mittagsverpflegung durch einen Erziehungsberechtigten abgemeldet wurde. § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Halbtags angemeldete Krippenkinder (1 - 3-jährige Kinder) können auf Wunsch der Eltern an der Mittagsverpflegung teilnehmen. § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (2) Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung beträgt pro Essen 3,00 EUR.
- (3) Neben dem Verpflegungsentgelt werden folgende sonstige Entgelte erhoben, die nicht in den Kostenbeiträgen nach § 2 dieser Satzung enthalten sind:

a) Portfolio-Geld = 8,00 EUR pro Kitajahr, fällig zum 01.10. eines jeden Jahres

Portfolio beschreibt die pädagogische Form des Bildungsverlaufes eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder und enthält eine Kombination aus Bild – und Schriftdokumenten. Neben Bildern, Fotos, Basteleien und Lieder werden auch besondere und wichtige Ereignisse bzw. Erlebnisse in einem Portfolio-Ordner gesammelt und am Ende der Kita-Zeit den Erziehungsberechtigten übergeben. Mit dem Portfolio-Geld werden die hierfür notwendigen Utensilien beschafft.

b) Getränkegeld = Halbtagsbetreuung 24,00 EUR pro Kitajahr, 2/3- bzw. Ganztagsbetreuung 36,00 EUR pro Kitajahr, fällig zum 01.10. eines jeden Jahres

Das Getränkegeld ist neben dem Verpflegungsentgelt der Mittagsverpflegung zu zahlen. Der zu zahlende Betrag unterliegt einer Staffelung abhängig von der Betreuungsform. Unterschieden wird zwischen Halbtagsbetreuung und Zweidrittel-/Ganztagsbetreuung.

c) Weitere einrichtungsspezifische Entgelte (z. B. Frühstücksgeld, Nachmittags-Snack)

Diese sonstigen Entgelte werden trägerspezifisch in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda per Barzahlung beglichen. Aus Gründen der Kassensicherheit und Verbesserung der Arbeitsabläufe in den Tageseinrichtungen werden diese sonstigen Entgelte zukünftig über den bargeldlosen Zahlungsverkehr zum jeweiligen Fälligkeitstermin abgewickelt. Lediglich kurzweilige und einmalige Entgelte (z. B. Foto-Geld, Ausflugsfahrten, Sommerfest, usw.) werden mittels Barzahlung jeweils in den Tageseinrichtungen entrichtet.


Artikel III

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Rotenburg a. d. Fulda, den 08. Juni 2018



Grünwald
Bürgermeister